

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Netzwerk Perlen des Glaubens“

Präambel

Die *Perlen des Glaubens* sind ein ökumenisches Gebetsband aus Schweden. In den 18 Perlen unterschiedlicher Farben, Formen und Größen verbergen sich die wichtigsten Themen des Lebens und des Glaubens, geordnet nach den Stationen der Vita Jesu.

Das Netzwerk Perlen des Glaubens hat seine Heimat in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Es besteht aus christlich geprägten Menschen unterschiedlicher Konfessionen und ist damit ökumenisch ausgerichtet. Mitglieder sind ausgebildete Multiplikator*innen der Perlen des Glaubens und interessierte Perlenfreund*innen; Kursleiter*innen und Menschen, die die Perlen nur für sich selbst nutzen, sowie Vertretende verschiedener Organisationen innerhalb und außerhalb der Kirchen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Perlen des Glaubens“. (Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.)

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung der Religion, die Förderung der Bildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke. Dies geschieht durch die Bekanntmachung und Verbreitung der „Perlen des Glaubens“, die Vermittlung der Bedeutung des Perlenbandes an spirituell Suchende und die Vernetzung von Multiplikator*innen.

Außerdem dient der Verein unmittelbar kirchlichen Zwecken, indem die ausgebildeten Multiplikator*innen in den Ortsgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wirksam sind. Dies geschieht in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge und Diakonie (geistliche Begleitung, Therapie, Sterbebegleitung und Trauerarbeit) und pädagogischer Arbeit (Kita, Konfirmand*innen und Jugendgruppen, Erwachsenenbildung). Der Verein wirkt in Kooperation mit dem „Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Dieser unterstützt den Verein in organisatorischen Belangen und erhält seinerseits in den vielfältigen Aufgaben der Kirchen vor Ort, wie Gestaltung von Gottesdiensten, Seelsorge, Diakonie und pädagogischer Arbeit praktische Unterstützung durch die Multiplikator*innen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausbildung von Multiplikator*innen durch die „Ökumenische Perlenschule nach Kirstin Faupel-Dreves“©.
- Fort- und Weiterbildungen mit den Perlen des Glaubens im Bereich Spiritualität und durch religionspädagogische Angebote für besondere Zielgruppen (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenenbildung)
- Öffentlichkeitsarbeit, um spirituell Suchende und im religiösen Bildungsbereich tätige Menschen auf die Angebote aufmerksam zu machen.
- Durchführung von Treffen zur Vernetzung und Förderung der Mitglieder.
- Kooperationen mit dem „Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in deren Ortsgemeinden die ausgebildeten Multiplikator*innen wirksam sind.

§3

Selbstlosigkeit des Vereins, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine Ausbildung zum/zur Multiplikator*in der Perlen des Glaubens oder eine vergleichbare Qualifikation hat.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Diese entscheidet abschließend über die Aufnahme oder Ablehnung.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei einem Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand kann dieses binnen eines Monats nach Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist an den Vorstand zu richten. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben aus den von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen sowie durch freiwillige Gaben und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands

- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Geschäftsordnungen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich. Dazu kann den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens zwei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform ist auch bei einer Einladung per Telefax oder E-Mail gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder entscheidet.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schriftliche Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung

Alle Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden, sofern der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand hat die Beschlussgegenstände allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Schriftform wird auch bei einer Bekanntgabe per Telefax oder E-Mail gewahrt. Das Bekanntgabeschreiben gilt den Mitgliedern an dem auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse versandt wurde und keine Fehlermeldung beim Verein eingegangen ist.

Die Frist für die Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe beginnt mit dem auf die Absendung des Bekanntgabeschreibens folgenden Tag und endet mit Ablauf von 14 Tagen um 24 Uhr. Wird z.B. am 7.8. die Bekanntgabe verschickt, beginnt die Frist zur Stimmabgabe am 8.8. und endet am 21.8. um 24 Uhr. Abgestimmt wird durch schriftliche Erklärung mit Originalunterschrift. Übermittlung per Fax ist zulässig, Übermittlung per E-Mail nur bei elektronischer Signatur gem. § 126a BGB. Eine eingescannte Unterschrift ist keine elektronische Signatur.

Die schriftliche Stimmabgabe ist an den Vorstand zu richten.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder schriftlich beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis binnen 7 Tagen nach Ende der Frist zur Stimmabgabe den Mitgliedern schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail bekannt.

§ 11

Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart*in.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- dem/der Schriftführer*in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und 2 Beisitzer*innen. Der Vorstand darf Geschäftsführungsaufgaben auf eine/n Geschäftsführer*in übertragen, der/die nicht Mitglied des Vorstands ist.

(2) Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. In eigenen Angelegenheiten ist ein Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Bestellung / Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied nachberufen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Geistliche Begleitung in der Nordkirche e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 24. Januar 2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern:

Kirstin Faupel-Dress
Susanne Zimmer

Christiane Bagade
Conja Kohler

Ulrike Wille
Franz-Josef Faupel

Vera Wiltheck

Magda Hellstorfer-Kunz

Daniela Druck

Carolin Riddbusch